

Extrabeilage

zum schweizerischen Bundesblatt.

Mittwoch, den 23. Mai 1849.

Bundesgesetz

über das Schießpulverregale.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 38 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Vom 1. Juli 1849 an steht die Fabrikation
und der Verkauf des Schießpulvers im Umfange der Eid-
genossenschaft ausschließlich dem Bunde zu.

Art. 2. Ohne Patent darf von diesem Tage an Nie-
mand weder Schießpulver verfertigen, noch verkaufen.

Art. 3. Patente werden im Verhältniß zum Bedürfniß
ertheilt.

Die Bewerber müssen von den Regierungen ihres
Wohnortes empfohlen sein und Bürgschaft leisten.

Art. 4. Die Patente können jederzeit zurückgezogen
werden, wenn der Inhaber die eingegangenen Verpflich-
tungen nicht erfüllt.

Art. 5. Der Eidgenossenschaft steht sofort nach Bekanntmachung dieses Gesetzes ausschließlich das Recht zu, Schießpulver einzuführen.

Art. 6. Zuwiderhandlungen (Art. 1, 2, 5) werden mit der Konfiskation bestraft und zudem mit einer Geldstrafe belegt, die bis auf den zehnfachen, in Wiederholungsfällen bis auf den dreißigfachen Werth der Waare steigen darf.

Die Buße fällt zu einem Drittheil an den betreffenden Kanton, zu einem Drittheil an den Verleider, und zu einem Drittheil an die Bundeskasse.

Art. 7. Polizeiliche Vorschriften über den Transport und die Aufbewahrung von Schießpulver stehen den Kantonen zu; die Beschränkungen jedoch sollen die Grenze nicht überschreiten, welche die öffentliche Sicherheit erheischt.

Art. 8. Die Fabrikation und der Handel des Schießpulvers steht unter der Leitung eines Pulververwalters.

Art. 9. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes beauftragt.

Der schweizerische Bundesrath,

nachdem der Nationalrath unter'm 23. April 1849, der Ständerath unter'm 30. gl. M. das Gesetz über das Schießpulverregale in vorstehender Fassung genehmigt hat, somit dasselbe zu einem Bundesgesetz erwachsen ist,

beschließt:

Art. 1. Das erwähnte Gesetz ist im ganzen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft an den durch dasselbe festgesetzten Terminen zur Vollziehung zu bringen.

Art. 2. Dasselbe soll allen Kantonsregierungen mitgetheilt und zu Jedermanns Verhalt in gewohnter Weise sofort öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 5. Mai 1849.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Verhandlungen des Bundesrathes.

Pulververwaltung.

Der schweizerische Bundesrath,
in Ausführung des durch die Bundesversammlung angenommenen Gesetzes über das Pulverregale;

beschließt:

A. Das Departement.

Art. 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Fabrikation des Schießpulvers und der Handel mit demselben steht dem schweizerischen Finanzdepartement zu.

B. Der eidgenössische Pulververwalter.

Art. 2. Unter dem Finanzdepartement steht ein eidgenössischer Pulververwalter.

Extrabeilage zum schweizerischen Bundesblatt. Mittwoch, den 23. Mai 1849.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1849
Date	
Data	
Seite	569-569
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.